Artikel 9

Diese Konvention bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden dem Generalsekretär des Völkerbundes übersandt, der die erfolgte Hinterlegung allen Mitgliedern des Völkerbundes sowie den im vorstehenden Artikel erwähnten Nichtmitgliedstaaten zur Kenntnis bringt.

Artikel 10

Nach dem 1. Mai 1937 steht die Konvention jedem Mitglied des Völkerbundes und jedem der in Artikel 8 erwähnten Nichtmitgliedstaaten zum Beitritt offen.

Die Beitrittserklärungen werden dem Generalsekretär des Völkerbundes übersandt, der die erfolgte Hinterlegung allen Mitgliedern des Völkerbundes sowie allen im oben bezeichnten Artikel erwähnten Nichtmitgliedstaaten zur Kenntnis bringt.

Artikel 11

Der Generalsekretär des Völkerbundes läßt gemäß den Bestimmungen des Artikels 18 der Satzung diese Konvention sechzig Tage nach Eingang der sechsten Ratifikation oder Beitrittserklärung registrieren.

Die Konvention tritt am Tage der Registrierung in Kraft.

Artikel 12

Alle Ratifikationen oder Beitritte nach Inkrafttreten der Konvention werden sechzig Tage nach Eingang beim Generalsekretär des Völkerbundes wirksam.

Artikel 13

Diese Konvention kann durch eine an den Generalsekretär des Völkerbundes gerichtete Mitteilung gekündigt werden. Diese Kündigung wird ein Jahr nach ihrem Eingang wirksam. Jede eingegangene Kündigung wird vom Generalsekretär allen Mitgliedern des Völkerbundes und den in Artikel 8 erwähnten Nichtmitgliedstaaten zur Kenntnis gebracht.

Diese Konvention wird unwirksam, wenn auf Grund von Kündigungen die Zahl der verbleibenden Hohen Vertragschließenden Seiten geringer als sechs wird.

Artikel 14

Jede Hohe Vertragschließende Seite kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, dem Beitritt oder später in einem an den Generalsekretär des Völkerbundes gerichteten Schreiben erklären, daß diese Konvention auch für die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Kolonien, Protektorate und überseeischen Gebiete sowie der ihrer Herrschaft oder ihrem Mandat unterstellten Territorien Geltung haben soll. Diese Konvention tritt für das Gebiet oder die Gebiete, die in der Erklärung bezeichnet werden, sechzig Tage nach deren Eingang in Kraft. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, so ist die Konvention für keines dieser Gebiete anwendbar.

Jede Hohe Vertragschließende Seite kann späterhin jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Völkerbundes gerichtete Mitteilung erklären, daß diese Konvention für die Gesamtheit oder einen Teil ihrer Kolonien, Protektorate und überseeischen Gebiete sowie der ihrer Herrschaft oder ihrem Mandat unterstellten Territorien keine Anwendung mehr findet.

Die Konvention verliert für das Gebiet oder die Gebiete, die in der Mitteilung bezeichnet werden, ein Jahr nach deren Eingang ihre Wirksamkeit.

Der Generalsekretär gibt allen Mitgliedern des Völkerbundes sowie den in Artikel 8 erwähnten Nichtmitgliedstaaten von den gemäß diesem Artikel eingegangenen Erklärungen Kenntnis.

Artikel 15

Jede Hohe Vertragschließende Seite kann jederzeit durch eine Mitteilung an den Generalsekretär des Völkerbundes die Revision dieser Konvention beantragen.

Der Generalsekretär des Völkerbundes unterrichtet davon die anderen Hohen Vertragschließenden Seiten. Wenn sich mindestens ein Drittel von ihnen diesem Antrag anschließt,

vereinbaren die Hohen Vertragschließenden Seiten eine Zusammenkunft zum Zweck der Revision der Konvention.

In diesem Fall soll der Generalsekretär des Völkerbundes, dem Völkerbundsrat oder der Völkerbundsversammlung die Einberufung einer Revisionskonferenz Vorschlägen.

Geschehen in Genf am 23. September 1936, in einem Exemplar, das in den Archiven des Sekretariats des Völkerbundes hinterlegt und von dem allen Mitgliedern des Völkerbundes und allen in Artikel 8 erwähnten Nichtmitgliedstaaten jeweils eine beglaubigte Abschrift übermittelt wird.

- International Convention concerning the Use of Broadcasting in the Cause of Peace Signed at Geneva, September 23rd, 1936

Albania, the Argentine Republic, Austria, Belgium, the United States of Brazil, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, Chile, Colombia, Denmark, the Dominican Republic, Egypt, Spain, Estonia, France, Greece, India, Lithuania, Luxemburg, the United States of Mexico, Norway, New Zealand, the Netherlands, Roumania, Switzerland, Czechoslovakia, Turkey, the Union of the Soviet Socialist Republics and Uruguay,

Having recognised the need for preventing, by means of rules established by common agreement, broadcasting from being used in a manner prejudicial to good international understanding;

Prompted, moreover, by the desire to utilise, by the application of these rules, the possibilities offered by this medium of intercommunication for promoting better mutual understanding between peoples:

Have decided to conclude a Convention for this purpose, and have appointed as their Plenipotentiaries:

Who, having communicated their full powers, found in good and due form, have agreed upon the following provisions:

Article 1

The High Contracting Parties mutually undertake to prohibit and, if occasion arises, to stop without delay the broadcasting within their respective territories of any transmission which to the detriment of good international understanding is of such a character as to incite the population of any territory to acts incompatible with the internal order or the security of a territory of a High Contracting Party.

Article 2

The High Contracting Parties mutually undertake to ensure that transmissions from stations within their respective territories shall not constitute an incitement either to war against another High Contracting Party or to acts likely to lead thereto.

Article 3

The High Contracting Parties mutually undertake to prohibit and, if occasion arises, to stop without delay within their respective territories any transmission likely to harm good international understanding by statements the incorrectness of which is or ought to be known to the persons responsible for the broadcast. They further mutually undertake to ensure that any transmission likely to harm good international understanding by incorrect statements shall be rectified at the earliest possible moment by the most effective means, even if the incorrectness has become apparent only after the broadcast has taken place.